

# September 2023



Liebe Leserrinnen,  
liebe Leser,

der 10. September 2023 bleibt für jeden Basketball-Begeisterten immer in eindrucksvoller Erinnerung: Die deutsche Nationalmannschaft hat ihre sensationelle Turnierleistung – alle acht Spiele gewonnen! – mit dem allerersten Weltmeister-Titel gekrönt. Bausteine des Erfolges waren Geschlossenheit, Mut zur Verantwortung, Talent, konditionelle und mentale Stärke sowie eine beeindruckende emotionale Kraft. Bei diesem Turnier hat nicht die Mannschaft mit den weltbesten Individualisten, sondern das Team mit dem kollektiven Willen zum Erfolg gewonnen. Es war von einer harmonischen und sich verbindenden Balance zwischen Defensive und Offensive bestimmt. Nicht das eigene Ego stand im Vordergrund, sondern jeder spielte für jeden.

Der Sport hat uns wieder einmal daran erinnert, wie produktiv die Teamleistung sein kann. Eine moderne Arbeitswelt ist ohne Teamarbeit nicht mehr vorstellbar. Entscheidend sind dabei gleich mehrere Ebenen. So geht es im Team unter anderem um fachliche, methodische, logische, kommunikative, soziale und emotionale Kompetenzen. Daneben wird die Ausgewogenheit eines effektiven Teams durch die einzelnen Persönlichkeiten geprägt. Es braucht einen Macher, einen realistischen Umsetzer, einen kritischen Beobachter, einen spezialisierten Perfektionisten, einen Koordinator, aber auch einen kreativen Visionär. Gleichzeitig bedarf es einer souveränen Führung, die den Überblick behält – nur so werden aktiv die Vorteile der Teamarbeit herausgearbeitet und vorangetrieben.

Und Michael Jordan meint hierzu:

*„Talent gewinnt Spiele, aber Teamwork und Intelligenz gewinnen Meisterschaften.“*

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Ein Team ist mehr als  $1 + 1 = 2!$

Mit besten Grüßen

## Übersicht

Kinder im Steuerrecht	3
Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen	4
Förderdarlehen - Chancen mit Fallstricken	6
Entwurf zum Wachstums-Chancengesetz	6
Inflationsprämie für Arbeitnehmer mit mehreren Dienstleistungsverhältnissen	8
1-%-Regelung bei Handwerkerfahrzeug	9
Kinderbetreuungskosten: Haushaltszugehörigkeit als Voraussetzung für steuerlichen Abzug	9
Österreichische Sozialversicherungsbeiträge nicht in Deutschland absetzbar	10
Kein besonderes Nutzungsrecht erforderlich für Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen	10
Einführung des Gesellschafterregisters für GbRs	11
Geschäftsführerwechsel – Meldung durch den künftigen GmbH-Geschäftsführer	11
Pauschalreisen und Covid-19-Pandemie	11
Privatnutzung dienstlicher IT	12
Entgeltfortzahlung während der Kündigungsfrist	12
Sonn- und Feiertagszuschläge bei der Berechnung des Urlaubsentgelts	13
Sozialversicherungspflicht eines mitarbeitenden GmbH-Gesellschafters	13
Vorkaufsrecht des Mieters hinter dinglichem Vorkaufsrecht	13
Ordnungsmittel bei Kontakt zum Kind außerhalb der geregelten Umgangszeiten	14
Prämienanpassung in der PKV	14

## Kinder im Steuerrecht

PARTNER-BEITRAG VON INKE BULLWINKEL –

Kinder sind unsere Zukunft. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und gewährt daher inzwischen viele Begünstigungen, die u.a. im Einkommensteuergesetz verankert sind.

Wenngleich Kinder für ihre Eltern immer Kinder bleiben, befasst sich das Steuerrecht mit „steuerlichen“ Kindern. Für die Feststellung, ob es sich noch um ein „steuerliches“ Kind handelt, ist meist auf die Feststellung der Familienkasse abzustellen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist dies unstrittig. Mit dem 18. Geburtstag des Kindes werden regelmäßig Nachweise von der Familienkasse angefordert. Ein volljähriges Kind ist ein „steuerliches“ Kind, für das Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht. Mit der Vollendung des 25. Lebensjahr endet – bis auf wenige Ausnahmen – das Kindsein im steuerlichen Sinne.

Jede natürliche Person, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Auch Kinder sind daher mit der Geburt per se unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

Wie werden Eltern nun finanziell vom Gesetzgeber unterstützt?

Am bekanntesten ist sicherlich der Erhalt von Kindergeld, welches monatlich von der Familienkasse nach Beantragung ausgezahlt wird. Alternativ gibt es hierzu den Kinderfreibetrag, der jedoch in direkter Konkurrenz zum Kindergeld steht (entweder oder). Was günstiger ist, wird bei der Einkommensteuerveranlagung von Amtswegen geprüft. In den meisten Fällen ist dies sicherlich das Kindergeld, so dass diese Prüfung von den meisten Steuerpflichtigen gar nicht wahrgenommen wird.

Weiter können sich Kinder durch die Eintragung von Kinderfreibeträgen auf der Lohnsteuerkarte direkt auf die Gehaltsauszahlungen von Ihren Eltern auswirken. Die Auswirkung findet jedoch lediglich bei der Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag statt.

Aber auch neben diesen sehr bekannten Möglichkeiten, gibt es weitere Möglichkeiten, das zu versteuernde Einkommen der Eltern und dadurch auch die Einkommensteuerbelastung zu mindern.

Kinderbetreuungskosten können bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr in Höhe von 2/3 der Aufwendungen (max. 4.000,00 EUR p.a.) als Sonderausgaben unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden. Es ist hierbei Grundvoraussetzung, dass eine Rechnung vorliegt und der Betrag per Überweisung auf das Konto des Empfängers gezahlt worden ist.

Ebenso kann bei Schulen, die ein Schulgeld verlangen, dieses bei Vorliegen von bestimmten Bedingungen 30% des Entgelts (ohne Verpflegung) bis zum max. 5.000,00 EUR p.a. als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Auch Alleinerziehende, bei denen die Voraussetzungen nach § 24b EStG vorliegen, werden mit dem sogenannten Entlastungsbetrag für Alleinerziehende entlastet. Für 2022 betrug dieser 4.008,00 EUR p.a. bei einem Kind und ist ab dem Kalenderjahr 2023 auf 4.260,00 EUR p.a. erhöht worden. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende um jeweils 240,00 EUR.

Ist ein volljähriges Kind, welches sich in der Berufsausbildung befindet, auswärtig untergebracht, kann hier ein Betrag von 924,00 EUR p.a. (bis 2022) und von 1.200,00 EUR p.a. (ab 2023) je Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Aber auch, wenn ein Kind, kein „steuerliches“ Kind mehr ist und die oben genannten Vergünstigungen verloren gehen, ist es möglich, Ausgaben für den Unterhalt bis zur Höhe von 10.347,00 EUR p.a. (2022) und 10.908,00 EUR p.a. (2023) steuerlich geltend zu machen. Dieses setzt jedoch voraus, dass das Kind über kein eigenes nennenswertes Vermögen verfügt. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes werden gegengerechnet und mindern die genannten Beträge entsprechend.

Ob und inwiefern eine der oben angegebenen Optionen auf Sie zutrifft, und Ihre persönliche Einkommensteuerbelastung mindern kann, ist im Einzelfall zu prüfen. Scheuen Sie daher nicht, uns anzusprechen.

## Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen

BEITRAG VON SARAH KAPSER B.A. –

Photovoltaikanlagen stellen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und der Energieversorgung dar. Es ist daher der richtige Weg, dass durch das Jahressteuergesetz 2022 weitere Entlastungen bürokratischer Pflichten für Betreiber kleiner PV-Anlagen geschaffen wurden.

Grundsätzlich stellen die Einkünfte aus dem Betrieb einer PV-Anlage eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG dar. Gerade bei Betreibern kleiner PV-Anlagen war die Erstellung der Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschussrechnung bisher eine erheblicher Verwaltungsaufwand, da sich gerade bei neueren Anlagen nur ein geringer Gewinn ergibt. Eine Entlastung wurde Betreibern kleiner PV-Anlagen (bis 10 kW) bisher nur auf Antrag durch das sogenannte **Liebhaber-Wahlrecht** geschaffen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde der § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) um die Nr. 72 ergänzt. Nach dieser Neuregelung sind die Einkünfte aus ertragsteuerlicher Sicht rückwirkend seit dem 01.01.2022 steuerfrei. Erst kürzlich hat sich auch das Bundesfinanzministerium mit **Schreiben vom 17.07.2023** zu dieser gesetzlichen Regelung geäußert.

Bei dieser Steuerbefreiung handelt es sich nicht um ein Wahlrecht. Sie gilt unabhängig von der Verwendung des Stroms, also für Einnahmen aus der Einspeisung des Stroms (in das öffentliche Netz) oder aus der Veräußerung des Stroms sowie für Entnahmen, wie z.B. dem Aufladen von Elektrofahrzeugen.

Sie gilt für alle Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer PV-Anlage, die nach dem 31.12.2021 erzielt oder getätigt werden unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die PV-Anlage befindet sich auf, an oder in Einfamilienhäusern oder nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden und hat eine installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kWp und

2. Die PV-Anlage befindet sich auf, an oder in sonstigen Gebäuden mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit.

Insgesamt darf hierbei die Höchstgrenze von 100 kWp pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft nicht überschritten werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind unabhängig von ihrer Größe nicht begünstigt.

Durch die Steuerfreiheit, ist ab 2022 für die oben genannten Anlagen kein Gewinn mehr zu ermitteln. Die Angabe in der Einkommensteuererklärung (Anlage EÜR) entfällt damit. Ausgaben können zukünftig nach § 3c EStG nicht mehr in Abzug gebracht werden. Ein Betriebsausgabenabzug in Veranlagungszeiträumen vor 2022 bleibt hiervon aber unberührt.

Ab 2022 können die Installations- und Wartungsarbeiten der Anlage in der Steuererklärung als Handwerkerleistungen im Rahmen des § 35a EStG geltend gemacht werden.

Negative Auswirkungen der Steuerbefreiung ergeben sich leider in Bezug auf den Investitionsabzugsbetrag. In nach dem 31. Dezember 2021 endenden Wirtschaftsjahren scheidet die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen aus, da ein Gewinn nicht mehr zu ermitteln ist.

Investitionsabzugsbeträge, die in vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen und bis einschließlich zum 31. Dezember 2021 noch nicht gewinnwirksam hinzugerechnet wurden, sind nach § 7g Absatz 3 EStG rückgängig zu machen, wenn in nach § 3 Nummer 72 EStG begünstigte PV-Anlagen investiert wurde.

Für PV-Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen wurden, ist für die Einnahmen bis zum 31. Dezember 2021 noch das alte Recht anzuwenden. Für die Anträge hinsichtlich der Inanspruchnahme des Liebhaberei-Wahlrechts wurde eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2023 gewährt.

Ein besonderer Handlungsbedarf kann sich nun vor allem bei im Übrigen vermögensverwaltend tätigen Mitunternehmerschaften ergeben, die bislang aufgrund des Betriebs einer oder mehrerer oben genannter PV-Anlagen gewerblich infiziert waren. Da die gewerbliche Infizierung mit dieser Steuerbefreiung ebenfalls wegfällt, sind sämtliche Wirtschaftsgüter, insbesondere das Gebäude, mit Ausnahme der PV-Anlage im Jahr 2022 zu entnehmen. Dies würde grundsätzlich zur Versteuerung stiller Reserven führen. Mit dem neuen BMF-Schreiben wurde allerdings eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023, um die Verstrickung stiller Reserven wieder herzustellen.

Insgesamt hat der Gesetzgeber durch diese neue Neuregelung weitere steuerliche Anreize für die Anschaffung und den Betrieb von PV-Anlagen geschaffen. Die steuerliche Behandlung von Einkünften aus PV-Anlagen wird dadurch deutlich vereinfacht und PV-Anlagen Betreiber von bürokratischen Pflichten entlastet.

## Förderdarlehen - Chancen mit Fallstricken

BEITRAG VON LENNART HOLST LL.B. –

In Zeiten steigender Zinsen sind Förderdarlehen eine Möglichkeit Projekte umzusetzen und eine wirtschaftliche Finanzierung zu realisieren. Es gilt jedoch einige Dinge zu beachten, wenn Förderdarlehen oder Zuschüsse in Anspruch genommen werden sollen.

Immer wieder hob die Europäische Zentralbank zuletzt den Leitzins an. In Folge stiegen zumeist auch die Zinsen für Kredite für Verbraucher und Unternehmer. Mit steigenden Zinsen gewinnen Förderdarlehen und Förderzuschüsse zusätzlich an Bedeutung. Förderdarlehen können beispielsweise beim Kauf von Wohnimmobilien zur eigenen Nutzung eine Möglichkeit bieten einen Teil mit einem günstigeren Zins zu finanzieren. Zudem besteht bei einigen Projekten die Möglichkeit Zuschüsse zu erhalten, beispielsweise wenn energetische Verbesserungen vorgenommen werden sollen. Bei der Beratung werden meist weitere Faktoren wie eine vergleichsweise kurze Zinsbindung erörtert.

Wenig Aufmerksamkeit erhalten bei der Beratung jedoch zu häufig die allgemeinen Bedingungen für Förderdarlehen oder Zuschüsse. Eben diese allgemeinen Bedingungen werden jedoch immer wieder zum Problem. Zentral ist bei Programmen der KfW insbesondere, dass der „Vorhabenbeginn“ nicht vor dem Antragseingang bei der KfW liegt. Bei dem Erwerb einer selbst genutzten Wohnimmobilie muss entsprechend zuerst der Antrag bei der KfW eingehen und darf erst anschließend der Kaufvertrag beim Notar unterzeichnet werden. Schwieriger gestaltet sich die Bestimmung des Vorhabenbeginns bei der Finanzierung eines Neubaus. Jüngst stellte das Landgericht Stade in der Thematik fest, dass Teil einer Beratung zur Inanspruchnahme eines Förderdarlehens auch der Hinweis zum Vorhabenbeginn sein muss. Fehlt in der Beratung der Hinweis, dass erst nach dem Eingang des Antrags bei der KfW der Kaufvertrag unterzeichnet werden darf, droht ein Schadensersatzanspruch gegen den Berater. Manche Geschäfte werden zudem ausgeschlossen. Ein Beispiel ist hierbei die Finanzierung eines Kaufvertrags zwischen nahen Angehörigen. Bei der Planung einer Transaktion innerhalb der Familie sollte dies von Beginn an berücksichtigt werden.

Die Beispiele verdeutlichen, dass sowohl Darlehensnehmer als auch den Beratern zu empfehlen ist nicht nur zu prüfen, ob die Inanspruchnahme eines Förderdarlehens oder eines Zuschusses finanziell Sinn macht, sondern auch, welche allgemeinen Bedingungen zu berücksichtigen sind. Ist es bereits zu Problemen gekommen sollte eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden, um die eigenen Ansprüche prüfen zu lassen.

## Entwurf zum Wachstums-Chancengesetz

Am 17.07.2023 wurde der Referentenentwurf für das Wachstumschancengesetz veröffentlicht. Es soll die allgemeine wirtschaftliche Situation für deutsche Unternehmen verbessern, zu Investitionen anregen, das Steuersystem an zentralen Stellen vereinfachen sowie Steuerschlupflöcher aufdecken und beseitigen. Die wichtigsten Punkte haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst:

- Einführung einer neuen Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung i.H. von 1.000,00 EUR (ab VZ 2024).

- Aufwendungen für **Geschenke** an Nichtarbeitnehmer sollen zukünftig i.H. bis 50,00 EUR/Person gewinnmindernd berücksichtigt werden können – (für Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2023).
- Die **Zinsabzugsbeschränkung** soll an die Vorgaben der Anti-Tax-Avoidance-Directive (ATAD) angepasst werden (ab VZ 2024).
- Anhebung des Werts für sofort vollständig abzugsfähige **geringwertige Wirtschaftsgüter** auf 1.000,00 EUR, sowie Anhebung der Betragsgrenze für den **GWG-Sammelposten** auf 5.000,00 EUR. Die Abschreibungsdauer soll von 5 auf 3 Jahre verringert werden (gilt für GWG, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden).
- **Sonderabschreibungen** bei Betrieben mit einer Gewinngrenze von 200.000,00 EUR/Jahr im Vorjahr der Investition (bisher 100.000,00 EUR). Zukünftig sollen nun 50 % (aktuell 20 %) der Investitionskosten abgeschrieben werden können – (gilt für Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach 31.12.2023).
- Anhebung des Freibetrags für Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer für **Betriebsveranstaltungen** auf 150,00 EUR (bisher 110,00 EUR) (ab VZ 2024).
- **Verpflegungsmehraufwendungen:**
  - o An Tagen, an denen der Arbeitnehmer 24 Stunden abwesend ist, steigt der Betrag von 28,00 EUR auf 30,00 EUR.
  - o Bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit sowie für den An- und Abreisetag einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit erhöht sich der Betrag auf 15,00 EUR (zzt. 14,00 EUR) (ab VZ 2024).
- Die **Fünftelungsregelung**, die bisher von Arbeitgebern zur Berücksichtigung von Tarifiermäßigungen für bestimmte Arbeitslöhne angewendet wurde, wird aufgrund ihrer Komplexität nicht mehr von diesen durchgeführt. Die Arbeitnehmer müssen diese Vergünstigung im Veranlagungsverfahren selbst beantragen (ab Lohnsteuerabzug 2024).
- Geplant ist eine **Ausdehnung des Verlustrücktrags**, der durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz bereits auf zwei Jahre verlängert wurde. Diese Verlängerung soll nun um ein weiteres Jahr auf insgesamt drei Jahre erweitert werden (ab VZ 2024).
- **Erweiterter Verlustvortrag:** Für die VZ 2024 bis 2027 soll die Mindestgewinnbesteuerung keine Anwendung finden, wodurch der Verlustvortrag in diesen Zeiträumen unbegrenzt sein soll. Danach gilt die Mindestgewinnbesteuerung wieder, allerdings mit erhöhten Sockelbeträgen von 10 Mio. EUR bzw. 20 Mio. EUR für Ehegatten (ab VZ 2024).
- **Versorgungsfreibetrag:** Beginnend mit dem Jahr 2023 soll der steuerfreie Anteil von Versorgungsbezügen langsamer reduziert werden, mit einer jährlichen Verringerung des Prozentsatzes um 0,4 statt 0,8 Prozentpunkte. Der Höchstbetrag und der zusätzliche Betrag sinken jährlich um 30,00 EUR bzw. 9,00 EUR (ab VZ 2023).



- **Rentenbesteuerung:** Ab 2023 steigt der zu versteuernde Anteil der Rente jährlich um 0,5 % statt 1 %, beginnend mit 82,5 % im Jahr 2023, bis 100 % im Jahr 2058 erreicht sind (ab VZ 2023).
- Die jährliche Reduzierung des **Altersentlastungsbetrags** soll halbiert werden, sowohl in Bezug auf den anzuwendenden Prozentsatz (von 0,8 auf 0,4 Prozentpunkte) als auch auf den Höchstbetrag (von 38,00 EUR auf 19,00 EUR) (ab VZ 2023).
- Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte auf 1.000,00 EUR je Steuerpflichtigen (ab VZ 2024).
- Alle **Personengesellschaften** sollen die Möglichkeit erhalten, zur Körperschaftsbesteuerung zu wechseln (ab Tag der Verkündung).
- **Gewerbsteuer:** Erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen durch die Erhöhung der Unschädlichkeitsgrenze von 10 % auf 20 % (ab Erhebungszeitraum 2023).
- Das neue **Klimaschutz-Investitionsprämiengesetz** bietet Unternehmen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, eine Prämie von 15 % für Investitionen, die die Energieeffizienz verbessern. Voraussetzung: Das einzelne Wirtschaftsgut kostet mehr als 10.000,00 EUR und die Gesamtsumme der Investitionen beträgt mindestens 50.000,00 EUR – (gilt für Investitionen ab Tag der Verkündung und Abschluss vor dem 01.01.2028).
- **Ist-Besteuerung:** Die Umsatzgrenze soll ab 2024 von 600.000,00 auf 800.000,00 EUR angehoben werden (ab Besteuerungszeitraum 2024).
- Die **Buchführungspflicht** für gewerbliche Unternehmen sowie Land- und Forstwirte soll zukünftig erst ab einem Gesamtumsatz von 800.000,00 EUR (bisher 600.000,00 EUR) oder einem Gewinn von 80.000,00 EUR (bisher 60.000,00 EUR) bestehen (für Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2023).
- Steuerpflichtige, die jährlich mehr als 500.000,00 EUR **Überschusseinkünfte** erzielen, müssen dazugehörige Unterlagen 6 Jahre lang aufbewahren. Diese Grenze soll auf 600.000,00 EUR erhöht werden (gilt ab VZ 2024).

**Bitte beachten Sie**, dass es sich hierbei um einen vorläufigen Gesetzesentwurf handelt. Die Zustimmung durch den Bundesrat ist für den 15.12.2023 geplant, entsprechend ist noch mit Anpassungen zu rechnen, über die wir Sie weiterhin informieren werden.

### **Inflationsprämie für Arbeitnehmer mit mehreren Dienstleistungsverhältnissen**

Die im Oktober 2022 eingeführte Inflationsausgleichsprämie ist eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers und kann in einer Höhe von bis zu 3.000,00 EUR (Teilzahlungen sind möglich) steuer- und sozialabgabenfrei an Mitarbeiter bis zum 31.12.2024 ausgezahlt werden. Sie ist zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu zahlen und es darf sich dabei nicht um eine Entgeltumwandlung handeln.

Für Arbeitnehmer mit mehreren Dienstverhältnissen ist ein wichtiger Aspekt, dass die



Prämie für jedes Dienstverhältnis gesondert in Anspruch genommen werden kann. Das bedeutet, wenn ein Arbeitnehmer mehrere aufeinanderfolgende oder nebeneinander bestehende Dienstverhältnisse hat, kann er von jedem Arbeitgeber die steuerfreie Prämie in voller Höhe erhalten.

Dies gilt auch, wenn die Dienstverhältnisse mit unterschiedlichen Arbeitgebern verbundener Unternehmen bestehen. Arbeitgeber müssen nicht prüfen, ob ihre Arbeitnehmer die Prämie bereits bei einem anderen Arbeitgeber erhalten haben. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Arbeitsverhältnissen mit demselben Arbeitgeber wird die Steuerbefreiung jedoch nur einmalig gewährt.

Das Bundesfinanzministerium stellt diese und andere Besonderheiten auch in einem ausführlichen [FAQ](#) klar.

### **1-%-Regelung bei Handwerkerfahrzeug**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 31.05.2023 entschieden, dass die 1-%-Regelung auch auf ein als LKW eingestuftes, zweisitziges „Handwerkerfahrzeug“ anzuwenden ist, wenn es für private Fahrten genutzt wird.

Ein Hausmeisterservice hatte zwei Fahrzeuge in seinem Betriebsvermögen: einen Mercedes Benz Vito und einen Multicar M26 Profiline. Er hatte kein weiteres Fahrzeug in seinem Privatvermögen und erklärte keine Entnahme wegen einer möglichen Privatnutzung der Fahrzeuge.

Aufgrund der Sachlage, dass der Steuerpflichtige kein privates Fahrzeug besaß, ging das Finanzamt davon aus, dass der Mercedes Benz Vito auch privat genutzt wurde und wandte die 1-%-Regelung an, obwohl das Fahrzeug als LKW eingestuft und nur mit zwei Sitzen ausgestattet war. Die darauffolgende Klage des Eigentümers wurde vom Finanzgericht abgewiesen, was auch durch den BFH bestätigt wurde.

### **Kinderbetreuungskosten: Haushaltszugehörigkeit als Voraussetzung für steuerlichen Abzug**

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 11.05.2023 eine Entscheidung in Bezug auf die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten getroffen. Der Fall betraf einen Vater, der getrennt von der Mutter seiner Tochter lebte. Er versuchte, die Hälfte der Betreuungskosten für Kindergarten und Schulhort als Sonderausgaben von der Steuer abzusetzen. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab, da die Tochter nicht zum Haushalt des Vaters gehörte.

Das Gericht entschied, dass die von ihm getragenen Kosten nicht als Sonderausgaben abgezogen werden können, da die Tochter nicht zu seinem Haushalt gehörte. Die Richter stellten fest, dass die geltende Regelung nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Sie argumentierten, dass die Regelung darauf abzielt, die finanzielle Belastung von Eltern zu mindern, die ihre Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreuen und erziehen.

Darüber hinaus wurde in der Entscheidung darauf hingewiesen, dass der Vater bereits einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhielt.

Dieser Freibetrag war höher als die von ihm getragenen Betreuungskosten. Aufgrund dieser Umstände wurde die Revision des Vaters als unbegründet zurückgewiesen.

### **Österreichische Sozialversicherungsbeiträge nicht in Deutschland absetzbar**

Beiträge zur österreichischen Sozialversicherung können in Deutschland nicht als Sonderausgaben abgesetzt werden, um das zu versteuernde Einkommen zu senken. Ferner erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des Progressionsvorbehalts. So entschied der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Beschluss vom 22.02.2023.

Im konkreten Fall ging es um eine in Deutschland ansässige, unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Jahr 2015 vom Finanzamt zur Einkommensteuer veranlagt wurde. Neben ihren in Deutschland erwirtschafteten Einkünften hatte sie in Österreich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt.

Die Steuerpflichtige beantragte, die österreichischen Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung des in Deutschland steuerpflichtigen Einkommens als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Das Gericht entschied, dass dies nicht möglich sei. Eine erneute Berücksichtigung in Deutschland würde zu einer doppelten steuerlichen Begünstigung führen und wäre damit unzulässig. Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Österreich verhindert dies.

### **Kein besonderes Nutzungsrecht erforderlich für Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen**

In einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 20.04.2023 ging es um die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen gemäß des Einkommensteuergesetzes.

Im konkreten Fall bewohnte ein Sohn zeitweise eine Dachgeschosswohnung, die im Eigentum seiner Mutter stand. Während dieser Zeit ließ er das Dach des Hauses sanieren, und erhielt eine Rechnung auf seinen Namen. Anschließend machte er die Kosten dafür in seiner Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Kosten ab, woraufhin der Sohn klagte.

Der BFH entschied zugunsten des Sohnes. Er stellte klar, dass für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen neben der tatsächlichen Führung eines Haushalts kein besonderes Nutzungsrecht des Steuerpflichtigen erforderlich ist.

Der Steuerpflichtige kann also auch in unentgeltlich überlassenen Räumlichkeiten einen Haushalt führen. Zudem kann die Steuerermäßigung auch in Anspruch genommen werden, wenn sich der Steuerpflichtige gegenüber einem Dritten zur Tragung der Aufwendungen für die Handwerkerleistungen verpflichtet hat.

## **Einführung des Gesellschafterregisters für GbRs**

Ab dem 01.01.2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft. Dieses Gesetz führt ein Gesellschaftsregister für GbRs ein. Dieses wird in seiner Publizitätswirkung dem Handelsregister ähneln und soll dem Rechtsverkehr eine bisher fehlende Sicherheit über die Zusammensetzung der Gesellschaften, ihren Sitz und die Namen der Gesellschafter bieten. Es gilt jedoch nur für solche GbRs, die aktiv am Rechtsverkehr teilnehmen, also sog. Außen-GbRs. Es betrifft nicht die reinen Innen-GbRs.

Das MoPeG hat keine Auswirkungen auf GbRs, die zur gemeinsamen Berufsausübung gegründet wurden (z.B. Anwaltssozietäten), es sei denn, diese GbR führt Grundstücksgeschäfte durch oder beabsichtigt den Erwerb von registrierten Rechten. In solchen Fällen sind sie vom Gesetz erfasst und müssen im Gesellschaftsregister registriert werden. Es wird erwartet, dass es bei der Einführung des Registers zu einem massiven Ansturm von Eintragungsanträgen kommen wird, was zu erheblichen Verzögerungen bei der Eintragung führen kann.

Anmerkung: Vor diesem Hintergrund sollten rechtsfähige GbRs in Betracht ziehen, bestimmte Rechtsgeschäfte, die mit einem Eintrag in ein öffentliches Register verbunden sind (z.B. Grundstücksgeschäfte) und keine Verzögerungen dulden, auf das laufende Jahr 2023 vorzuziehen. Die bevorstehende Einführung des Gesellschaftsregisters ab dem 01.01.2024 und die damit verbundenen zu erwartenden Eintragungsverzögerungen könnten andernfalls zu unvorhersehbaren Wartezeiten und Beeinträchtigungen führen. Denn solange die GbR nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist, sind diese Geschäfte blockiert und können nicht umgesetzt werden.

## **Geschäftsführerwechsel – Meldung durch den künftigen GmbH-Geschäftsführer**

Die Richter des Oberlandesgerichts Brandenburg hatten die Frage zu klären, ob der künftige Geschäftsführer den Geschäftsführerwechsel zur Eintragung in das Handelsregister wirksam anmelden kann, wenn er bei der Abgabe seiner Erklärung noch nicht Geschäftsführer ist, die Erklärung aber zu einer Zeit bei dem Registergericht eingeht, zu der die Geschäftsführerbestellung inzwischen wirksam geworden ist.

Maßgeblich ist das allgemeine Recht der Stellvertretung. Die Vertretungsmacht muss bei Abgabe der Erklärung gegeben sein. Eine Erklärung, die ohne Vertretungsmacht abgegeben wird, wirkt nicht für den Vertretenen und ist damit unwirksam.

## **Pauschalreisen und Covid-19-Pandemie**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte am 08.06.2023 in einem Fall zu entscheiden, bei dem im Kontext der Covid-19-Pandemie eine Rechtsverordnung erlassen worden war, um es den Reiseveranstaltern zu ermöglichen, im Fall des Rücktritts („Auflösung“) vom Pauschalreisevertrag wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände einen Gutschein mit einer Gültigkeit von 18 Monaten auszustellen, nach deren Ablauf im Fall der Nichteinlösung erst ein Anspruch auf Erstattung der für die Pauschalreise getätigten Zahlungen bestand.

Der EuGH kam zu der Entscheidung, dass eine solche nationale Regelung, nach der die Reiseveranstalter vorübergehend von ihrer Verpflichtung befreit sind, im Fall des Rücktritts alle Zahlungen voll zu erstatten, nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Sie führten aus, dass unter „Erstattung“ eine Rückzahlung in Geld zu verstehen ist. Diese Verpflichtung kann nicht durch eine Leistung in einer anderen Form (z.B. Angebot eines Gutscheins) ersetzt werden. Dabei ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Reisende freiwillig eine Erstattung in Form eines Gutscheins akzeptiert.

### **Privatnutzung dienstlicher IT**

Sofern der Arbeitgeber die private Nutzung eines dienstlichen Smartphones erlaubt, kann der Mitarbeiter daraus schließen, dass auch die gesamte dienstliche IT für private Zwecke genutzt werden darf. Daher darf eine verdachtsunabhängige Überprüfung des E-Mail-Accounts durch den Arbeitgeber i.d.R. nicht verdeckt erfolgen. Vielmehr muss dem Arbeitnehmer angekündigt werden, dass und aus welchem Grund eine Verarbeitung von E-Mails stattfinden soll. Es muss ihm die Gelegenheit gegeben werden, private Nachrichten in einem gesonderten Ordner zu speichern, auf den kein Zugriff erfolgt.

Zu dieser Problematik hatte das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg über den nachfolgenden Sachverhalt zu entscheiden: Von einem Arbeitgeber wurden heimlich die E-Mails eines Beschäftigten ausgewertet und darauf basierend eine Kündigung ausgesprochen, da darin private Nachrichten gefunden wurden. Der Mitarbeiter argumentierte jedoch, dass er die „Mischnutzung“ anderer Kommunikationsmittel (wie Smartphone) für private Zwecke erlaubt bekommen hatte und daher annahm, dass dies auch für die gesamte IT galt. Die LAG-Richter entschieden zugunsten des Arbeitnehmers. Die Kündigung war unwirksam und der Arbeitgeber hatte wegen Datenschutzverstößen ein Schmerzensgeld von 3.000,00 EUR zu zahlen.

### **Entgeltfortzahlung während der Kündigungsfrist**

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein (LAG) hatte in einem Fall zu entscheiden, in dem eine Arbeitnehmerin am 04.05.2022 mit Datum 05.05.2022 ein Kündigungsschreiben zum 15.06.2022 verfasste und darin u.a. um die Zusendung einer Kündigungsbestätigung und der Arbeitspapiere an ihre Wohnanschrift bat. Sie bedankte sich für die bisherige Zusammenarbeit und wünschte dem Unternehmen alles Gute. Ab dem 05.05.2022 erschien sie nicht mehr zur Arbeit und reichte durchgehend bis zum 15.06.2022 und damit genau für sechs Wochen AU-Bescheinigungen ein. Der Arbeitgeber zahlte keine Entgeltfortzahlung.

Das LAG verwies zunächst auf den hohen Beweiswert von AU-Bescheinigungen. Der Arbeitgeber kann diesen Beweiswert nur dadurch erschüttern, dass er tatsächliche Umstände darlegt und im Bestreitensfall beweist. Durch die Beweise müssen sich Zweifel an der Erkrankung des Arbeitnehmers ergeben mit der Folge, dass der ärztlichen Bescheinigung kein Beweiswert mehr zukommt. Eine Erschütterung kommt nicht nur dann in Betracht, wenn sich ein Arbeitnehmer in Zusammenhang mit seiner Kündigung einmal zeitlich passgenau bis zum Ablauf der Kündigungsfrist krankschreiben lässt. Er ist auch erschüttert, wenn die Krankschreibung aufgrund mehrerer AU-Bescheinigungen durchgehend bis zum Ende der Kündigungsfrist andauert, diese punktgenau den

maximalen Entgeltfortzahlungszeitraum von sechs Wochen umfasst und sich aus dem Kündigungsschreiben ergibt, dass der Verfasser von vornherein nicht mehr mit seiner Anwesenheit rechnet. Das war hier der Fall.

### **Sonn- und Feiertagszuschläge bei der Berechnung des Urlaubsentgelts**

Nach dem Bundesurlaubsgesetz bemisst sich das für Urlaubszeiten zu gewährende Urlaubsentgelt nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten 13 Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat, mit Ausnahme des zusätzlich für Überstunden gezahlten Arbeitsverdienstes. Zugrunde zu legen sind der Berechnung der Urlaubsvergütung die Arbeitsvergütungen, die der Arbeitnehmer im Referenzzeitraum jeweils als Gegenleistung für seine Tätigkeit in den maßgeblichen Abrechnungszeiträumen erhalten hat. Dazu gehören auch schwankende Verdienstbestandteile wie etwa Akkordlohn, Provisionen oder andere Formen des Leistungslohns unabhängig davon, ob sie regelmäßig anfallen oder nicht.

Auch wenn Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen im dreizehnwöchigen Referenzzeitraum zutreffend beitragsfrei ausgezahlt worden sind, unterliegt der auf sie entfallende Anteil des Urlaubsentgelts der Beitragspflicht zur Sozialversicherung, entschieden die Richter des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen v. 08.05.2023.

### **Sozialversicherungspflicht eines mitarbeitenden GmbH-Gesellschafters**

Ein GmbH-Gesellschafter, der in der Gesellschaft angestellt und nicht zum Geschäftsführer bestellt ist, ist regelmäßig abhängig beschäftigt. Bei der Statusbeurteilung eines Gesellschafter-Geschäftsführers kommt es nicht allein auf dessen Weisungsfreiheit im eigenen Tätigkeitsbereich an. Vielmehr muss dieser auch in der Lage sein, auf die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens insgesamt Einfluss zu nehmen und damit die GmbH wie ein Unternehmensinhaber zu lenken. Andernfalls ist er nicht im „eigenen“ Unternehmen tätig, sondern in funktionsgerecht dienender Weise in die GmbH als seine Arbeitgeberin eingegliedert. Dies gilt auch für mitarbeitende, nicht zum Geschäftsführer bestellte Gesellschafter.

In dem vom Bundessozialgericht entschiedenen Fall hatte ein Gesellschafter nur ein begrenztes Tätigkeitsfeld (Einkauf und Logistik) und konnte aufgrund seiner hälftigen Beteiligung am Stammkapital auch keinen maßgeblichen Einfluss auf die durch seinen Bruder ausgeübte Geschäftsführertätigkeit ausüben. Dass aufgrund familiärer Beziehungen faktisch eine gleichberechtigte Geschäftsführung des Unternehmens gelebt wurde, war für die Statusbeurteilung unerheblich.

### **Vorkaufsrecht des Mieters hinter dinglichem Vorkaufsrecht**

Bei der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen ist der Eigentümer i.d.R. gesetzlich verpflichtet, dem jeweiligen Mieter die Wohnung zum Kauf anzubieten. Dieses Vorrecht wird als „Vorkaufsrecht“ bezeichnet und kann auch vertraglich im Mietvertrag festgelegt werden. Alternativ dazu kann der Eigentümer auch anderen Personen ein Vorkaufsrecht gewähren, das dann im Grundbuch vermerkt wird (dingliches Vorkaufsrecht).

Im April 2023 hatte nun der Bundesgerichtshof zu entscheiden, wie in Fällen zu verfahren ist, bei denen sowohl ein Vorkaufsrecht des Mieters als auch ein dingliches Vorkaufsrecht besteht.

Ein dingliches Vorkaufsrecht hat nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs v. 27.04.2023 dann Vorrang vor dem Vorkaufsrecht des Mieters, wenn es von dem Eigentümer zugunsten eines Familienangehörigen bestellt wurde. Denn aus der gesetzgeberischen Wertungsentscheidung im Bürgerlichen Gesetzbuch folgt, dass das von dem Vermieter zugunsten eines Familienangehörigen bestellte dingliche Vorkaufsrecht gegenüber dem gesetzlichen Vorkaufsrecht des Mieters vorrangig ist.

### **Ordnungsmittel bei Kontakt zum Kind außerhalb der geregelten Umgangszeiten**

Eine Verhängung von Ordnungsmitteln wegen Kontaktaufnahmen außerhalb der festgelegten Umgangszeiten setzt voraus, dass sich die Untersagung einer solchen Kontaktaufnahme eindeutig aus dem Tenor der Umgangsregelung ergibt. Ein Tun oder Unterlassen kann nur dann sanktioniert werden, wenn die entsprechenden Pflichten der betroffenen Person zweifelsfrei aus dem Vollstreckungstitel hervorgehen. Soll also dem Umgangsberechtigten die Kontaktaufnahme bzw. Näherung außerhalb der geregelten Zeiten untersagt werden, so wäre diese Untersagung ausdrücklich in die entsprechende Umgangsregelung bzw. Umgangsvereinbarung aufzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn es sich einem Laien vermeintlich aufdrängen müsste, dass außerhalb der geregelten Umgangszeit kein Umgang stattfinden soll.

In einem vom Oberlandesgericht Frankfurt a.M. (OLG) entschiedenen Fall hatte das Familiengericht die Umgangszeiten des Vaters mit den Kindern geregelt, aber die Kontaktaufnahme außerhalb dieser Zeiten nicht ausdrücklich untersagt. Das Amtsgericht verhängte gegen den Vater ein von der Mutter beantragtes Ordnungsgeld wegen Verstoßes gegen die Umgangsregelung (Kontakt außerhalb der festgelegten Zeiten). Der Vater wehrte sich dagegen und hatte vor dem OLG Erfolg.

### **Prämienanpassung in der PKV**

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) berechtigt den Versicherer bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung einer für die Prämienkalkulation maßgeblichen Rechnungsgrundlage zur Neufestsetzung der Prämie. Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) legt dazu den gesetzlichen Schwellenwert von 10 % fest, bei dessen Überschreitung durch eine Abweichung der erforderlichen von den kalkulierten Versicherungsleistungen der Versicherer alle Prämien des betreffenden Tarifs zu überprüfen und bei einer nicht nur vorübergehenden Abweichung anzupassen hat. Ferner berechtigt das VAG den Versicherer bereits unterhalb der Schwelle zur zwingenden Prämienanpassung eine Überprüfung und Neukalkulation der Prämien vorzunehmen, ohne ihn dazu zu verpflichten.

So hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine Prämienanpassungsklausel in der PKV, nach welcher der Versicherer die Beiträge bei einer Abweichung der erforderlichen von den kalkulierten Versicherungsleistungen um mehr als 5 % überprüfen und anpassen kann, aber nicht muss, den Versicherungsnehmer nicht unangemessen benachteiligt.



Die Richter führten aus, dass dieses Prämienanpassungsrecht des Versicherers vorrangig die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge gewährleisten soll. In diesem Sinne dient die Berechtigung zur Prämienanpassung nicht der Durchsetzung eigener Interessen des Versicherers, sondern auch den Belangen der Versichertengemeinschaft.

**Fälligkeitstermine**

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.), Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag	11.08.2023
Sozialversicherungsbeiträge	27.09.2023

**Basiszinssatz**

Seit 01.07.2023 = -3,12 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die  
Berechnung von Verzugszinsen

01.01. - 30.06.2023 = 1,62 %

01.07.2016 - 31.12.2022 = - 0,88 %

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83  
%

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>  
Basiszinssatz

**Verzugszinssatz ab 01.01.2002:**

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern  
(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte  
zzgl. 40,00 EUR Pauschale

2023	Juli	117,1
	Juni	116,8
	Mai	116,5
	April	116,6
	März	116,1
	Februar	115,2
	Januar	114,3
2022	Dezember	111,1
	November	110,5
	Oktober	122,2
	September	121,1
	August	118,8
* (2015= 100)		

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.